

## Hinweis zu unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Abteilung W

### Die nachfolgenden Bestimmungen (8a, 8b, 9)

#### zu Art. 8 - Leistungen des Vereins

(8a) Es kann auch eine Beitragsrückerstattung als tarifliche Zusatzleistung vereinbart werden. Voraussetzung ist die Zahlung eines nicht rentensteigernden Zusatzbeitrages, dessen Höhe nach versicherungstechnischen, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundsätzen festgesetzt wird. Endet das Versicherungsverhältnis mit dem Tod des Versicherten ohne Anfall von sonstigen Leistungen, dann erstattet der Verein die insgesamt entrichteten Beiträge abzüglich der Hälfte der Beiträge, die bei der Berechnung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Art. 19 Abs. 4 berücksichtigt wurden. Die Beitragsrückerstattung kann auf den vom Versicherten aufgebracht Beitrag beschränkt werden. Anspruchsberechtigt sind bei einem Versicherungsbeginn vor dem 1.1.2007 die Erben, soweit nicht der Versicherte andere Personen als bezugsberechtigt eingesetzt hat, bei einem Versicherungsbeginn ab dem 1.1.2007 die in Art. 11 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen.

(8b) Bei Erteilung der Zusage nach dem 31.12.2004 ist eine Beitragsrückerstattung für geförderte Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG oder § 10a EStG und/oder Abschnitt XI EStG ausgeschlossen.

(9) Der Rentenanspruch kann auch mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren (Rentengarantie) vereinbart werden. Stirbt der Versicherte während der Mindestlaufzeit seiner Rente, wird die zuletzt gezahlte Monatsrente für die restliche Mindestlaufzeit weitergezahlt; anspruchsberechtigt sind zuerst die Witwe/der Witwer bzw. der eingetragene Lebenspartner. Wenn keine Witwe/kein Witwer bzw. kein eingetragener Lebenspartner vorhanden ist oder die Bezugsberechtigung für diese Begünstigten entfällt, sind anteilig die Waisen, die die Voraussetzung für den Bezug von Waisenrente gemäß Art. 13 erfüllen, anspruchsberechtigt. Hierbei darf jedoch die Summe der Einzelleistungen die zuletzt gezahlte Monatsrente nicht übersteigen. In Durchführung dieser Beschränkung werden die Renten an die Waisen verhältnismäßig gekürzt.

gelten für Versicherungsverträge, die **ab dem 21.12.2012** (sog. Unisextarife) begründet werden, nicht. Die in diesen Bestimmungen dargestellten Leistungen sind daher für **diese** Versicherungsverträge nicht versicherbar.